



## REGELUNG ZUR WIEDERHOLBARKEIT VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN MASTER KONFERENZDOLMETSCHEN STAND: APRIL 2020

Die Wiederholbarkeit von Prüfungen ist im **§ 20 der jeweils gültigen Prüfungsordnung** geregelt. Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden, ein zweites Mal ist nur in Ausnahmefällen und nach Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

### STUDIENBEGLEITENDE PRÜFUNGSLEISTUNGEN

Studierende können eine nicht bestandene studienbegleitende **schriftliche oder mündliche Prüfung** noch im selben Semester wiederholen, ohne weitere Lehrveranstaltungen besucht zu haben. Die Wiederholung gilt auch in diesem Fall als zweiter Versuch. Der Lehrende ist verpflichtet, zu Beginn der Lehrveranstaltung sowohl den Prüfungstermin als auch den für dasselbe Semester vorgesehenen Wiederholungstermin bekanntzugeben.

Als **zentraler Wiederholungstermin** für studienbegleitende schriftliche Prüfungen ist der jeweils **letzte Mittwoch der vorlesungsfreien Zeit** vorgesehen.

Bei der Wiederholung von **Seminararbeiten** gelten die vom Lehrenden kommunizierten Regelungen. Die Abgabe muss jedoch spätestens vor Ablauf des folgenden Semesters erfolgt sein.

Als Zeitraum für die Wiederholung nicht bestandener studienbegleitender **mündlicher dolmetschpraktischer Prüfungen** ist die erste April- bzw. zweite Septemberhälfte vorgesehen.

Gilt das Pflichtmodul **Dolmetschpraxis bei einer öffentlichen Fachkonferenz** (PO 2009) bzw. **Dolmetschbezogenes Praktikum bei einer Konferenz** (PO 2015) als nicht bestanden, muss der Studierende ein weiteres Semester die Veranstaltung Montagskonferenz belegen.

Davon unberührt bleibt bei unzureichendem Lernfortschritt die Möglichkeit, unter Einhaltung der entsprechenden Frist und nach Rücksprache mit dem jeweiligen Lehrenden/Prüfer von der Prüfung zurückzutreten, soweit in der entsprechenden Veranstaltung noch keine Teilleistung(en) erbracht wurde(n).

### ABSCHLUSSPRÜFUNGSLEISTUNGEN

Nicht bestandene **mündliche dolmetschpraktische** Abschlussprüfungen können zum nächsten Prüfungstermin (im Zeitraum 15.03. bis 15.04. bzw. 15.09. bis 30.09.) wiederholt werden.

Nicht bestandene **mündliche wissenschaftliche** Abschlussprüfungen können zum nächsten Prüfungstermin (im Zeitraum 01.02. bis 20.02. bzw. 20.07. bis 07.08.) wiederholt werden.